

Kundmachung

In der Gemeinderatssitzung am 10.10.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Ansuchen Tuiflverein Mieming

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Tuiflverein Mieming einen außerordentlichen Zuschuss in der Höhe von € 350,-- zur Anschaffung der Nikolaussäckchen für die Kinder des Tuiffllaufes zu gewähren.

Zuschuss Ankauf Spielgeräte Spielplatz Stöttlbach:

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus, mit dem Tourismusverband Innsbruck den Ankauf der Spielgeräte für den Spielplatz Stöttlbach zu einem Anteil von 50% zu finanzieren.

Projekt Skilift „Holzeisbichl“:

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus, die Möglichkeiten zur Neugestaltung der Lift- und Beschneiungsanlage am „Holzeisbichl“ zu erheben und prüfen.

Änderung der Richtlinien für die Vergabe der Mietzinsbeihilfe:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Richtlinie für die Vergabe der Mietzinsbeihilfe in Anlehnung an den Beschluss der Landesregierung vom 05.09.2018, ab 01.01.2019 zu ändern.

Mietzinsbeihilfe der Gemeinde Mieming Richtlinie ab 01.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieming hat in der Sitzung vom 10.10.2018 für die Mietzinsbeihilfe folgende Richtlinien beschlossen:

1.

Die Gemeinde Mieming beteiligt sich an der Mietzinsbeihilfenaktion des Landes zu beteiligen und gewährt österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit in Mieming aufhalten, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe. Die Gemeinde Mieming ist bereit, 20 % (vorher 30%) der Kosten für die vom Land Tirol in Abstimmung mit der Gemeinde Mieming gewährten Mietzinsbeihilfen zu tragen.

2.

- a) Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller seit mindestens 2 Jahren (vorher 5 Jahren) ununterbrochen in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat oder seit 4 Jahren in der Gemeinde durchgehend beschäftigt ist oder ein Dienstnehmer eines Betriebes, der im Gemeindegebiet von Mieming den/einen Betriebsstandort hat.*
- b) Die Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn der/die Beihilfenwerber(in) mindestens 15 Jahre (vorher 10 Jahre) in der Gemeinde Mieming seinen/ihren Hauptwohnsitz hatte. Der Hauptwohnsitz der Gemeinde Mieming ist dann als begründet anzusehen, wenn sich der (die) Beihilfenwerber(in) in den erweislichen oder den Umständen hervorgehender Absicht niedergelassen hat, ihm bis auch weiteres zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu wählen.*
- c) Diese Bestimmung trifft auch dann zu, wenn ein Ehepartner diese Voraussetzung erfüllt.*
- d) Ein ordnungsgemäßer, vergabehürter Mietvertrag der auf den Namen der/des Beihilfenwerbers(in) lauten muss, ist vorzulegen.*
- e) Ein dringender Wohnbedarf gegeben ist. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrunde liegenden Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung hat.*

3.

Keine Beihilfe erhält wer bereits Mietzinsbeihilfe von anderer Stelle erhält.

4.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.

5.

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Mieming keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.

6.

Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

7.

Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die landwirtschaftlichen Grundstücke Nr. 3643 und 3664 öffentlich zur Verpachtung auszuschreiben.

Gemeindegutsagargemeinschaften – Datenschutzgrundverordnung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den jeweiligen Substanzverwalter anzuweisen, zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung in den einzelnen Gemeindegutsagargemeinschaften die GemNova Dienstleistungs GmbH zu beauftragen.

Personalangelegenheiten:

Der Gemeinderat beschließt, Frau Manuela Perwög als Reinigungskraft in der Volksschule Barwies anzustellen.

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Martin Holzeis als Jugendbetreuer anzustellen.

Der Bürgermeister:



Dr. Franz Dengg

Mieming, am 12.10.2018

Angeschlagen am: 12.10.2018

Abzunehmen am: 29.10.2018